



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sportbahnen Melchsee-Frutt

1. Allgemein

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Dienstleistungen und Produkte (nachfolgend gemeinsam als „Dienstleistungen“ bezeichnet), kostenpflichtig oder kostenlos, welche die Sportbahnen Melchsee-Frutt (SMF) erbringen.

1.1. Vertrag

Mit dem Kauf einer oder mehrerer Dienstleistungen kommt der Vertrag mit den SMF zustande. Die vorliegenden AGB's gelten ab diesem Zeitpunkt als vorbehaltlos angenommen.

1.2. Ausweispflicht

Der Kunde hat sich auf Verlangen des Kassen-, Bahn- und Kontrollpersonals mit einem amtlich gültigen Ausweis (ID, Pass, Fahrausweis) auszuweisen. KeyCard, Barcode oder die Kaufbestätigung des Online-Tickets müssen zusätzlich vorliegen.

1.3. Datenträger

Die KeyCard ermöglicht den berührungslosen Zutritt zu allen Bahnen und Liften der SMF. Sie kann jederzeit mit neuen Gültigkeitsdaten programmiert werden und ist daher mehrere Jahre verwendbar. Die KeyCard ist bei allen Verkaufsstellen gegen ein Depot von CHF 5.00 erhältlich. Bei Rückgabe der KeyCard wird das Depot rückerstattet.

Barcode-Ticket sind depotlose Fahrkarten.

1.4. Fahrausweis

Alle Bergbahntickets sind persönlich und nicht übertragbar. Saison- und Jahreskarten, sowie Mehrtageskarten ab 4 Tage sind mit einem Foto versehen.

1.5. Altersklassen

Kleinkinder	bis 6 Jahre
Kinder	ab 6. Geburtstag bis 16 Jahre
Jugendliche	ab 16. Geburtstag bis 20 Jahre
Erwachsene	ab 20. Geburtstag 64 Jahre
Senioren	ab 64. Geburtstag
Gruppen	als Gruppe gilt, wenn gleichzeitig mind. 10 Tickets desselben Geltungsbereichs, für die gleiche Dauer und ab demselben Gültigkeitsdatum gelöst werden.

1.6. Gültigkeit

Die Bergbahntickets sind auf allen Anlagen der SMF während den publizierten Betriebszeiten gültig.

1.7. Leistung

Die Leistungen der SMF ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Tarifprospekt bzw. den elektronischen Medien sowie weiteren schriftlichen Angeboten. Spezialtarife, Sonderwünsche oder Nebenabreden sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie in schriftlicher Form vorliegen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1. Preise

Die Preise für die Bergbahntickets werden im Tarifprospekt und/oder im Internet veröffentlicht. Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes erwähnt ist, pro Person und im Allgemeinen inkl. Mehrwertsteuer. Sämtliche Mehrtageskarten sind linear (aufeinanderfolgende Tage) und nicht einzeln wählbar. Davon ausgenommen sind Punkte- und Tageswahlkarten, bei welcher der Gast innerhalb einer bestimmten Zeitperiode selber über die Nutzung entscheidet. Die wählbaren Tage müssen innerhalb der definierten Zeitperiode eingelöst werden. Ungebrauchte Tage verfallen und werden weder rückvergütet noch auf die nächste Saison übertragen. Punktetkarten müssen innert 2 Jahren eingelöst werden. Bei unterschiedlichen Tarifangaben in den einzelnen Prospekten und elektronischen Medien gelten die Bestimmungen gemäss aktueller Publikation im Internet unter melchsee-frutt.ch.

Zusätzlich zu den Ticketpreisen erheben die SMF ein KeyCard-Depot von CHF 5.00. Die KeyCard kann wiederholt, mit mehreren Angeboten gleichzeitig benutzt werden. Das Depot wird nach Rückgabe der Karte zurückerstattet.

2.2. Zahlungen

Die Zahlung erfolgt unmittelbar bei Vertragsabschluss. Bergbahnticketbezüge auf Kredit bzw. auf Rechnung sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Ausnahmeregelung diesbezüglich ist im Voraus zu vereinbaren und nur dann gültig, wenn sie von der SMF schriftlich bestätigt worden ist. Für alle Dienstleistungen und Produkte verpflichtet sich der Kunde zur Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrages bis zum auf dem Rechnungsfeld angegebenen Fälligkeitsdatum. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innert der Zahlungsfrist nach, so gerät er mit Ablauf dieser Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 5% zu bezahlen. Bleibt die Zahlung auch nach zweiter Mahnung aus, sind die SMF berechtigt, sämtliche Dienstleistungen an den Kunden ohne weitere Mitteilung einzustellen. Die SMF behalten sich vor, für Leistungen ganz oder zumindest teilweise à conto Zahlungen zu verlangen. Für Anlässe mit einer ausländischen Rechnungsadresse ist eine Kreditkartennummer mit Verfalldatum und der Kartenprüfnummer (CVC) als Garantie anzugeben oder 100% Vorauszahlung zu leisten. Dies gilt auch für Anlässe, welche aus dem Ausland gebucht werden. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen zwischen dem Kunden und den SMF.

2.3. Währung

Die Preisangabe erfolgt stets in Schweizer Franken (CHF). Die Euro-Umrechnung erfolgt zum internen Umrechnungskurs der SMF. Dieser wird laufend der Marktsituation angepasst. Wechselgeld wird grundsätzlich in Schweizer Franken ausbezahlt.

2.4. Preis- und Leistungsänderungen

Die SMF behalten sich ausdrücklich das Recht vor, Leistungsbeschreibungen und Preisangaben im Internet sowie in Prospekten und Preislisten bis zum Vertragsabschluss zu ändern.

3. Tickets

3.1. Rückerstattungen

Bei Unfall oder Krankheit des Karteninhabers muss das Abonnement (Saison- oder Jahreskarte) mit Arztzeugnis so rasch als möglich, spätestens aber 14 Tage nach dem Unfall/Krankheit, bei einer Ausgabestelle hinterlegt werden (auch durch Drittpersonen möglich). Sofern das Abonnement nicht mehr benützt werden kann, wird gegen Abgabe eines Arztzeugnisses, das von einem praktizierenden Arzt bzw. von einem Spital ausgestellt sein muss, der nicht genutzte Betrag zurückerstattet, in Form eines Wertgutscheines.

Kein Rückerstattungsanspruch besteht auf Einzelfahrten, Tageskarten, Promotions- und Spezialtickets.

Die Rückerstattung berechnet sich aufgrund der bis zum Tag der Rückgabe effektiv bezogenen Leistungen. Die effektive Benützung wird zum normalen Tagestarif berechnet. Die Differenz aus der so errechneten Fahrleistung und dem bezahlten Abonnementstarif ergibt den Rückerstattungsbetrag. Die SMF erheben zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00.

Bei Bezug der Rückerstattung erlischt die Gültigkeit des Abonnements automatisch. Ein Unterbruch infolge Unfall/Krankheit ist nicht möglich.

3.2. Ticketverlust

Werden verlorene Mehrtageskarten (ab 2 Tagen) nicht mehr gefunden, werden sie gegen Vorweisung der Kaufquittung (Sperrnummern-Beleg) ersetzt. Im Regelfall werden neben den Kosten von CHF 5.00 für den neuen Datenträger keine Bearbeitungsgebühren erhoben. Bei mehrfacher Ausstellung von Ersatzkarten kann zusätzlich eine Gebühr von CHF 10.00 erhoben werden.

3.3. Ticketmissbrauch

Das Kassen-, Bahn- oder beauftragtes Kontrollpersonal ist jederzeit berechtigt, Fahrausweiskontrollen durchzuführen. Der Kunde hat sich mit einem amtlich gültigen Ausweis (ID, Pass, Fahrausweis) auszuweisen. Jede missbräuchliche Benützung von Fahrausweisen, insbesondere die Übertragung von Bergbahntickets oder Änderung der darin enthaltenen Angaben, hat den sofortigen Entzug ohne Entschädigung zur Folge. Nebst der tarifmässigen Taxe des unberechtigt auf sich getragenen oder ungültigen Fahrausweises wird, gestützt auf Art. 16 des eidg. Transportgesetzes vom 4. Oktober 1985, ein Zuschlag von CHF 100.00 erhoben. Zudem muss ein gültiges Ticket erworben werden. Die SMF behält sich überdies eine polizeiliche Verzeigung bzw. strafrechtliche Verfolgung vor. Der Fahrausweissinhaber ist dafür verantwortlich, dass mit seinem Ticket kein Missbrauch Dritter ermöglicht wird.

3.4. Fehlverhalten Ticketkäufer

Bei rücksichtslosem Verhalten, Verstoss gegen die vorliegenden Bestimmungen oder Missachtung der Anordnung des Bahn-, Kassen oder Kontrollpersonals, insbesondere bei Nichtbeachtung der FIS-Regeln, Missachtung von Signalen, Weisungen und Absperrungen sowie beim Befahren von gesperrten Pisten, lawinengefährdeten Hängen oder Wildruhe- und Waldschutzzonen, können die SMF dem Ticketinhaber den Fahrausweis entziehen. Ausserhalb der offiziellen Betriebszeiten sind die Abfahrten/Pisten geschlossen und das Fahren auf der Piste verboten. Die letzte Pistenkontrolle wird jeweils nach Schliessung der Bergbahnen durchgeführt. Liegt

eine konkrete Gefährdung anderer Menschen vor und ist der Tatbestand der Störung des öffentlichen Verkehrs nach Art. 237 StGB erfüllt, sind die SMF berechtigt, den fehlbaren Kunden polizeilich zu verzeigen.

Wer Anlagen und Einrichtungen der SMF beschädigt oder verunreinigt, hat die Instandstellungs- und Reinigungskosten zu bezahlen. Im Falle vorsätzlicher Beschädigung/Verunreinigung bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.

4. Mietgegenstände

Die Miete von Sportartikeln und anderen Gerätschaften wird mittels individualisierten Mietverträgen und den darin enthaltenen Bestimmungen geregelt. Die SMF sind dabei immer integrierender Bestandteil solcher mit der SMF abgeschlossener Mietverträge.

5. Kundenanlässe

Bei Kundenanlässen gelten ebenfalls die AGB's der SMF. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung der SMF zustande. Zulasten des Kunden gehen:

- unvorhergesehene Zusatzkosten bei Transport infolge Wetter- und Schneeverhältnissen (z.B. Transport für Förderbahnen, Pistenmaschinen, Lastwagen, Helikopter)
- unvorhergesehene Zusatzkosten für Extrafahrten
- unvorhergesehene Zusatzkosten für zusätzliche Präparationsarbeiten mit Pistenmaschinen
- unvorhergesehene Zusatzkosten für zusätzliche Personaleinsätze
- unvorhergesehene Zusatzkosten für Konzeptänderungen und weiter Abklärungen

6. Gütertransporte für Dritte

Bei Gütertransporten für Dritte sind Waren derart zu verpacken bzw. das Gebinde hat so zu sein, dass es den üblichen Standards entspricht (Euro-Palette). Fragile Güter sind derart einzupacken, dass Schäden beim Transport nicht erfolgen können. Die SMF lehnen jede Haftung ab, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden. Den Anweisungen des Bahn- bzw. Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

7. Betriebseinstellungen / Betriebsstörungen / Höhere Gewalt

Wind und Wetter können sich im Gebirge rasch verändern. **Je nach Wetterlage kann der Bergbahnbetrieb aus Sicherheitsgründen reduziert bzw. ganz eingestellt werden. Daraus entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung.** Auch Betriebseinschränkungen aufgrund saisonbedingten, reduzierten Bahnbetriebs ergeben keinen Anspruch auf Reduktion oder Rückerstattung von Bergbahntickets. Bei Betriebsstörungen aufgrund eines technischen Defektes im grösseren Umfang entscheidet die Geschäftsleitung über allfällige Rückerstattungen und einer Beteiligung an allfälligen Folgekosten.

8. Unfall im Wintersportgebiet

Erleidet ein Ticketkäufer einen Unfall bei der Benützung der Bahnanlagen oder im Wintersportgebiet der SMF, kann er den Rettungsdienst der SMF in Anspruch nehmen. Inanspruchnahme des Rettungsdienstes wird mit einer Grundpauschale, zuzüglich Personalleistungen und Materialaufwand von bis zu CHF 300.00 verrechnet. Für den Krankenwagen-Transport werden derzeit zusätzlich CHF 140.00 in Rechnung gestellt. Andere Kosten Dritter (z.B. REGA, Arztbesuche) sind direkt durch den Kunden zu vergüten. Es ist Sache des Kunden, allfällige

Rückerstattungsansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen. Ein Unfall, für welchen Haftungsansprüche an die SMF gestellt werden, ist unverzüglich an der betreffenden Station, Informationsschalter oder Kasse der Bahnen zu melden, um genaue Angaben zum Hergang der Vorkommnisse zu machen.

9. Variantenfahren / Wild- und Waldschutzzonen

Für Varianten-, Ski- und Snowboardfahrer bestehen abseits der markierten und kontrollierten Pisten erhöhte Gefahren. Wer Spuren in gefährlichen Hängen hinlegt, verleitet andere, unerfahrene Fahrer zum Nachahmen, was bei geänderten Witterungs- und Schneeverhältnissen zu Lawinen führen kann. Die Pisten der SMF sind im freien Gelände angelegt. Kleine Waldparzellen gelten als geschützte Wald- und Wildschutzzonen und werden umfahren. Bäume und Sträucher sollen nicht beschädigt und das Wild nicht beunruhigt oder aus seinen Einständen vertrieben werden. Die Wald- und Wildschutzzonen sind entsprechend markiert. Der Kunde wird ausdrücklich aufgefordert, die Hinweistafeln der SMF zu beachten. Das Befahren von gesperrten oder markierten Wald- und Wildschutzzonen kann den Entzug der persönlichen Fahrkarte bis hin zur Verzeigung bei den zuständigen Stellen mit sich bringen.

10. Beanstandung, Haftung

Allfällige Beanstandungen der Ticketkäufer, welche die Leistungserbringung durch die SMF betreffen, sind unverzüglich an die Bergbahn bzw. an ihre Mitarbeitenden zu richten. Unterbleibt eine sofortige Meldung, gehen dem Ticketkäufer allfällige Ansprüche gegenüber den Bergbahnen verloren.

Die SMF haftet für Personen- und Sachschäden, welche durch sie bzw. ihre Mitarbeitenden verursacht werden, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Subsidiär gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Eine Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt. Eine Haftung der SMF für Sach- und Personenschäden ist namentlich ausgeschlossen bei Unfällen infolge

- Nichtbeachtens von Hinweisen, d.h. Missachten von Markierungen und Hinweistafeln, Verlassen der gesicherten und kontrollierten Pisten
- Missachten von Weisungen und Warnungen der Bahnangestellten und des Pisten- bzw. Rettungsdienstes
- Missachtung der Warnungen vor Lawinengefahren
- Fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten auf Anlagen und Skipisten
- Ausübung von Risiko-Sportarten wie Freeriding, Downhill-Biking, Gleitschirmfliegen etc;

Im Übrigen stützt sich die Haftung der SMF im Wesentlichen auf die Richtlinien der Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten. Die SMF haften nicht für Unfälle ausserhalb der gesicherten und markierten Skipisten. Sodann ist jede Haftung für Unfälle auf Wander-, Schneeschuh- und Schlittelwegen ausgeschlossen. Für Personen- oder Sachschäden, welche in der Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen, haftet die SMF im Rahmen dieser ABG sowie der massgebenden nationalen Gesetze. Jede Haftung für Diebstähle im Wintersportgebiet oder Sachbeschädigungen durch Dritte ist ausgeschlossen.

11. Versicherung

Die SMF empfiehlt, für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen, wie z.B. Annullierungskosten

Versicherung, Reiseunfall-, Reisekranken- und Rückreisekostenversicherung usw.

12. Kundendaten

Die SMF verpflichten sich, die jeweils anwendbare Datenschutzgesetzgebung bei der Handhabung und Bearbeitung sämtlicher Kundendaten sowie der Kunden-Nutzungsdaten zu beachten. Kundendaten werden lediglich zur Aufrechterhaltung und Verbesserung von Kundenbeziehungen, Qualitäts- und Dienstleistungs-massstäben, zur Maximierung der Betriebssicherheit oder im Interesse von Verkaufsförderung, Produktdesign, Verbrechensverhütung verwendet. Der Kunde anerkennt hiermit und stimmt zu, dass die SMF in Fällen einer gemeinsamen Bereitstellung von Leistungen in Zusammenarbeit mit Dritten berechtigt ist, den betreffenden Dritten in dem Umfang Kundendaten zugänglich zu machen, als dies im Interesse der Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Im Übrigen ist die Weitergabe von Kundendaten an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden gestattet. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die SMF gesetzlich verpflichtet sind, Personendaten an Dritte weiter zu geben.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der SMF, ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.

Kerns, 31. Januar 2014